

<b>IV. Kritisch-systematische Einordnung, methodische und begriffliche Grundlegung .....</b>	<b>92</b>
1. Kritisch-systematische Einordnung .....	92
a) Der Vorhalt aus den Akten .....	92
b) Die Rolle der einschlägigen Prozeßgrundsätze .....	93
c) Die heutige Diskussion um den Vorhalt .....	94
2. Methodische Grundlegung .....	94
a) Vorgebliche Rechtsgrundlagen des Vorhalts nach der Rspr. ....	95
b) Die Entwicklungslinie des Schrifttums .....	96
c) Erschließung aus dem Gesetz .....	96
aa) Die grundsätzlichen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden .....	97
bb) Die gesetzliche Regelung der Zeugenvernehmung .....	97
cc) Die Gutachtenerstattung nach dem Gesetz .....	98
dd) Grundsätzliches zur Vernehmung des Angeklagten .....	98
d) Die unterschiedlichen Aufgaben der jeweiligen Vernehmung .....	99
e) Kritische Folgerungen .....	100
f) Die Aktenkenntnis des Vorsitzenden und die Aktenverwertung .....	102
aa) Die Vorbereitung der Hauptverhandlung .....	102
bb) Unterscheidung von Aktenkenntnis und Aktenverwertung .....	104
cc) Formelle und materielle Aktenverwertung bei Anwesenheit der Auskunftsperson .....	104
3. Terminologische Grundlegung .....	105
a) Sammelsurium an Kennzeichnungen und Unterscheidungen ..	105
b) Das Verhältnis des Vorhalts zur Frage .....	107
c) Begriffliche Analyse und Abgrenzung .....	108
aa) Das Herantragen als Wesenskern .....	108
bb) Die Finalität als Anreiz .....	108
cc) Die Erscheinungsformen des Vorhalts .....	109
dd) Unumgängliche und unnötige Ungenauigkeiten der Bezeichnung .....	110
ee) Zwischenergebnis .....	114

## Zweiter Teil

### Die zentrale Bedeutung der §§ 253, 254 für die Frage des Vorhalts aus Schriftstücken

<b>I. Der Hintergrund der §§ 136 Abs. 2, 69 Abs. 1 .....</b>	<b>115</b>
<b>II. Die Rechtsnatur des § 253 .....</b>	<b>116</b>

1. Herrschende Rsp. und Lehre: Urkundenbeweis .....	116
2. Mindermeinung: Vorhalt .....	119
3. Eigene Stellungnahme .....	120
a) Wörtliche Auslegung .....	121
b) Systematische Auslegung .....	125
aa) Die Bedeutung des § 251 Abs. 3 .....	126
bb) Die Bedeutung des § 255 .....	127
c) Historische Auslegung .....	130
aa) Die erste Lesung .....	130
bb) Die zweite Lesung .....	130
cc) Folgerungen .....	133
d) Teleologische Auslegung: Kritik der hM .....	135
aa) Die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit .....	136
bb) Das System der StPO und die Widersprüche der hM .....	138
e) Vorhalt und Beweisergänzung: Kritik der aufkommenden Meinung .....	141
aa) Zu Eb. Schmidt .....	143
bb) Zu Löhr und Krause .....	144
f) Urkundenbeweis und Beweisergänzung: Wesensbestimmung	145
aa) Urkundenbeweis als Urkundenverwertung .....	146
bb) Beweismittelersetzung und Beweismittelergänzung .....	146
g) Zwischenergebnis .....	150
<b>III. Die Rechtsnatur des § 254 .....</b>	<b>150</b>
1. Herrschende Rsp. und Lehre: echter (selbständiger) Urkundenbeweis .....	151
a) Das Verlesen zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis .....	151
b) Das Verlesen zur Feststellung und Hebung von Widersprüchen	152
2. Gegenmeinung: Vorhalt bzw. eingeschränkter Urkundenbeweis .....	152
a) Das Verlesen zur Feststellung und Hebung von Widersprüchen	152
b) Das Verlesen zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis .....	153
3. Eigene Stellungnahme .....	154
a) Verlesen über ein Geständnis .....	154
aa) Wörtliche Auslegung .....	155
bb) Historische Auslegung .....	155
cc) Systematische Auslegung .....	156

	Inhaltsverzeichnis	11
dd) Teleologische Auslegung .....	157	
ee) Zwischenergebnis .....	159	
b) Verlesen zur Klärung von Widersprüchen .....	159	
c) Methodischer Ausblick .....	160	
<b>IV. Folgerungen auch für die Frage nach der Zulässigkeit formfreier Aktenvorhalte .....</b>	<b>160</b>	
1. Die Auswirkungen nach der Rspr. und hM und nach der Gegenmeinung .....	160	
2. Methodische Unzulänglichkeiten beider Auffassungen .....	161	
a) Vorabentscheidungen der eigentlichen Auslegungsprobleme ..	161	
b) Verabsolutierung des Vorhalts aus den Akten .....	163	
aa) Die Ableitung Sax' bzw. Gollwitzers .....	163	
bb) Die Ableitung Schneidewins .....	164	
c) Fehlende Verifizierung .....	165	
d) Das eigentliche Problem des Aktenvorhalts .....	165	
e) Fazit: Die Vorhaltnatur folgt (aus) der tatsächlichen Beweiswirkung, nicht aber allein dem Prozeßzweck .....	166	

### Dritter Teil

#### Zur Zulässigkeit von freien Vorhalten

<b>I. Zur Möglichkeit frei gestalteter Vorhalte (anstatt eines zulässigen Urkundenbeweises) .....</b>	<b>168</b>
1. Urkundenbericht und Urkundenvorhalt .....	168
2. Beweisführung und Sachleitung .....	171
<b>II. Zur Problematik der formfreien Vorhalte (auch aus unverlesbaren Schriftstücken, wenn ein Urkundenbeweis also nicht in Betracht kommt) .....</b>	<b>172</b>
1. Urkundenbeweis und Vorhalt: Kritik der Rspr. und hM .....	172
a) Die „Bestätigung“ des Vorhalts durch eine Auskunftsperson ..	173
b) Der Vorhalt als „Bestandteil“ der Aussage .....	174
c) Die Inkonsistenz der Vorhaltrechtsprechung zu § 252 .....	176
d) Der Beweischarakter als tieferer Grund für die sprachlichen Fehlleistungen und das Andauern des Meinungsstreits .....	178
e) Widersprüchliches Leerlaufenlassen von Protokollrügen .....	179

2. Gefahr von Leerformeln .....	180
3. Zur Zulässigkeit von Vorhalten gegenüber dem Beschuldigten ...	182
a) Die Rechtsstellung des Beschuldigten .....	182
b) Die Vernehmung als freier zusammenhängender Bericht ....	185
c) Der weitere Ablauf der Vernehmung .....	188
aa) Die Tragweite des § 257 Abs. 1 .....	188
bb) Die Beschränkung des § 254 .....	189
cc) Die Bedeutung der Widerspruchsaufklärung .....	189
dd) Der Inhalt eines „Geständnisses“ .....	190
d) Das Verhör als Relikt des Inquisitionsprozesses .....	191
aa) Der „Wissensvorhalt“ .....	192
bb) Der „Wollensvorhalt“ .....	193
e) Die Vorteile eines Verzichts auf den Vorhalt .....	194
4. Zur Zulässigkeit der ersatzweisen Vernehmung von Verhörsper- sonen des Beschuldigten .....	196
5. Zur Zulässigkeit von Vorhalten gegenüber Zeugen .....	198
a) Grundsätzliches zur Vernehmung des Zeugen .....	198
b) „Wollensvorhalte“ und Willensautonomie .....	199
c) Die Pflicht des Gerichts, die Wahrheit zu ermitteln und Falsch- aussagen zu verhüten .....	201
aa) Die Fragwürdigkeit von Zeugenaussagen .....	202
bb) Zur Psychologie der Aussage .....	203
cc) Zur Psychologie der Vernehmung .....	205
(aa) Suggestion .....	206
(bb) Stichwortfragen .....	209
(cc) Eigene Aussageerweiterungen und fremdgesteuerte Aussageauffüllungen .....	210
(dd) Konstanz und Inkonstanz der Aussage und Aussa- genanpassung .....	211
dd) Die Unzulänglichkeit von Protokollangaben .....	213
ee) Zwischenergebnis .....	214
ff) Zur Psychologie richterlicher Überzeugungsbildung .....	215
(aa) Zur psychologischen Situation der mit den Akten vertrauten Berufsrichter .....	216
(bb) Zur psychologischen Situation der übrigen Richter ..	222
d) Ergebnis: Der Vorhalt ist Urkundenbeweis .....	224
aa) Der Vorhalt als eingeschränkter Urkundenbeweis .....	224
bb) Kein Urkundenbeweis über Hilfstatsachen neben den §§ 253, 254 .....	226

cc) Das Verhältnis zwischen Vorverfahren und Hauptverfahren .....	227
e) Ergebnis: Der freie Vorhalt verstößt gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit, zumeist auch gegen den der Mündlichkeit ..	230
f) Die Bedeutung der prozessualen Formen der Unmittelbarkeit im allgemeinen und des Verlesens im besonderen .....	232
aa) Der Rang der Unmittelbarkeit .....	232
bb) Die Beurteilung des gesetzgeberischen Kompromisses von 1877 aus heutiger Sicht .....	233
cc) Der Wandel in der Beweismittelbedeutung .....	235
dd) Wahrheit und Justizförmigkeit und der Eigenwert der Form .....	236

#### **Vierter Teil**

##### **Ergebnis der Untersuchung und Strafprozeßreform**

I. Zusammenfassung <i>de lege lata</i> .....	240
II. Folgerungen <i>de lege ferenda</i> .....	241
III. Ausblick auf sonstige Reformvorschläge und Bilanz der Reform durch das 1. StVRG .....	243
<b>Literatur- und Zitierverzeichnis</b> .....	<b>247</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AdC N.F.</b>	= Neues Archiv des Criminalrechts
<b>Diss.</b>	= Dissertation
<b>Einl.</b>	= Einleitung
<b>f.</b>	= folgende (Seite[n])
<b>G</b>	= Gesetz
<b>GrKrim</b>	= Grundlagen der Kriminalistik
<b>GS</b>	= Der Gerichtssaal
<b>Hb</b>	= Handbuch
<b>HV</b>	= Hauptverhandlung
<b>Komm.</b>	= Kommentar
<b>Lb</b>	= Lehrbuch
<b>MIKV</b>	= Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung
<b>N. = Note</b>	= Fußnote
<b>o. Z.</b>	= ohne Zusatz
<b>Rn</b>	= Randnote
<b>Vorb.</b>	= Vorbemerkung
<b>ZEntwPsych</b>	= Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie
<b>ZexPsych</b>	= Zeitschrift für angewandte und experimentelle Psychologie
<b>ZfPsych</b>	= Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane
<b>ZRP</b>	= Zeitschrift für Rechtspolitik

## **Erster Teil**

### **Grundlegung**

#### **I. Vorbemerkungen**

##### **1. Die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sachverhaltsaufklärung**

Das Strafurteil bildet die autoritative Entscheidung über einen historischen Sachverhalt<sup>1</sup>. Da jeder Rechtssatz an einen Sachverhalt anknüpft, bedarf es, um eine wahre und gerechte Entscheidung zu treffen, zuvor einer zuverlässigen Tatsachenermittlung<sup>2</sup>. Die Auffindung des auf den ermittelten Tatsachen beruhenden Sachverhalts und damit die Beweisaufnahme bildet also den Kern jeden Strafprozesses. Die Aufklärung des jeweils erheblichen Sachverhalts stellt das Gericht auch vor die umfangreichste und schwierigste Aufgabe, liegt doch der zu beurteilende Vorgang abgeschlossen in der Vergangenheit und muß sich der Richter für seine Forschungstätigkeit zumeist auf die Wahrnehmungen und Aussagen dritter Personen stützen. Nur durch Beweis „festgestellte“ Tatsachen darf er seiner Urteilsbildung zugrunde legen.

Das Beweisrecht ist in der Wissenschaft als Zentralproblem erkannt worden<sup>3</sup>. Auffallend bleibt jedoch, in welchem Maße sie sich bei der Feststellung des einschlägigen Rechtssatzes um die Erlangung und Wahrung von Rechtsstaatlichkeit bemüht, während der Bereich der Tatsachenfeststellung weithin vernachlässigt und dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt<sup>4</sup>. Bei der Gleichwertigkeit von Rechtssatz und Sachverhalt muß jedoch auch die Sachverhaltsfeststellung zuverlässig und rechtmäßig erfolgen. Die Anstrengungen um Gerechtigkeit und Sicherheit im Rechtlichen sind daher zur Halbeit verurteilt ohne die gleichen Bemühungen um Sicherheit und Gerechtigkeit im Tatsächlichen.

Eine große Quelle der Unsicherheit im Rahmen der Vernehmung und Beweisaufnahme bleibt der „Vorhalt“ aus Schriftstücken.

---

<sup>1</sup> RGSt 72, 339 (340).

<sup>2</sup> Zur Prozeßtheorie und -praxis unten S. 215 f.

<sup>3</sup> So auch *Alsberg/Nüse*, Vorwort zur 2. Auflage, S. XI, und *Krause*, Üb. S. 2 f.

<sup>4</sup> *Peters*, Lb, Vorwort S. V - VI, stellt ein solches Bedauern seinem Lehrbuch voran.

Alsbergs Kritik<sup>5</sup> im Jahre 1930, daß über keine im Zusammenhang mit dem förmlichen Beweisrecht stehende Frage größere Verwirrung herrsche als über das „Wesen des Vorhalts“ und seine klare Abgrenzung vom Urkundenbeweis, gilt leider noch heute. Denn es gibt bis heute keine zusammenhängende Untersuchung über die Möglichkeit einer solchen Unterscheidung. Auch neuere Arbeiten<sup>6</sup>, die etwas Licht in diesen bisher recht stiefmütterlich behandelten<sup>7</sup> Problemkreis getragen haben, lassen entscheidende Fragen in bezug auf das „heikle Kapitel“<sup>8</sup> des Vorhalts aus den Akten unbeantwortet.

Das Problem des Vorhalts stellt sich nicht nur für das heute geltende Strafprozeßrecht. Auch bei einer etwaigen Neugestaltung der Hauptverhandlung — etwa nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Verfahrens — wird die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Vernehmenden, insbesondere des Vorsitzenden, das zentrale Problem sein<sup>9</sup>.

## 2. Aufbau und Gedankenführung der Arbeit

Wegen der Unklarheiten einerseits und der Gewichtigkeit des Problems für die Ziele des Strafverfahrens andererseits soll daher der Versuch gemacht werden, einen Neuansatz für ein richtiges Verständnis zu entwickeln.

Zuerst gilt es deshalb, Inhalt, prozessuale Bedeutung und Zulässigkeit des Vorhalts aus dem Gesetz zu erschließen und darzulegen. Nach einer historischen und begrifflich-systematischen Grundlegung im 1. Teil soll der 2. Teil den Inhalt und die prozessuale Bedeutung der Verlesungen nach den §§ 253, 254 StPO für die Frage des Vorhalts aufzeigen. Das Ergebnis muß dann an der grundsätzlichen Zulässigkeit frei gestalteter bzw. formfreier Vorhalte aus den Akten gemessen werden, die im 3. Teil untersucht wird. Diese Untersuchung ermöglicht einen Vorschlag für die Strafprozeßreform.

---

<sup>5</sup> Beweisantrag, S. 211, vgl. auch *Alsberg/Nüse*, 3. Aufl., S. 285 f., und *Krause*, Ub, S. 185.

<sup>6</sup> F. W. Krause, Zum Urkundenbeweis im Strafprozeß, Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Nr. 8 (1966), besprochen von Sax, JZ 1967, 229 f. Holle Eva Löhr, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafprozeßrecht, Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge, Bd. 8 (1972), besprochen von Koffka, ZStW 84 (1972), 706 f.

<sup>7</sup> So auch *Alsberg*, Beweisantrag, Vorwort S. VI, und *Sax*, 229.

<sup>8</sup> Eb. Schmidt, Lk I, Rn. 442.

<sup>9</sup> Vgl. nur *Herrmann*, Die Reform der deutschen Hauptverhandlung (1971), insb. S. 388, und gegen ihn *Arzt*, MschKrim 55 (1972), 385; *Koffka*, ZStW 86 (1974), 117 (120).

### 3. Die Rolle von Vorhalten für die Sachverhaltsermittlung in der Hauptverhandlung

„Vorhalte“ aus den Akten sind Bestandteile<sup>10</sup> der mündlichen Vernehmung zur Sache.

Über den richterlichen Vorhalt „treten“ die Akten bruchstückhaft in die Hauptverhandlung: „Herr A., Sie sind am Tage der Tatbegehung erst dann und dann nach Hause gekommen!“ — „Herr Z., vor der Polizei haben sie aber noch bekundet, daß Sie den Angeklagten schon da und da gesehen haben!“

Derartige Beispiele richterlicher Vernehmungen kommen in fast jedem Strafprozeß vor. Vorhalte sind heute unerlässliches Instrument fast einer jeden Hauptverhandlung<sup>11</sup>. Sie sind ein Mittel der Vernehmung zur Sache, sind aber zu einer solchen Selbstverständlichkeit geworden, daß sie kaum noch als ein besonderes Vernehmungsmittel bemerkt werden<sup>12</sup>. Als „die“ Art zu vernehmen, beherrschen sie den Verhandlungsstil, so daß die Vorhalte und ihre Bestätigungen vielfach mit der Vernehmung zur Sache gleichgesetzt werden<sup>13</sup>.

Vorhalte erfolgen in allen denkbaren Variationen und Schattierungen. In ihrer Vielfalt und Färbung spiegeln sie das Temperament und die Stimmung des Vernehmenden wider. Nicht immer wird dem Angeklagten dabei massiv „ins Gewissen geredet“ und er „auf die erdrückende Beweislage hingewiesen“<sup>14</sup>, so daß sich auch schon die Einstellung des Richters zur Anklage ablesen läßt. Doch einzelne Rügen wie „Herr A., wo sind Sie an dem und dem Tag gewesen?“ — „In Berlin“. — „Der und der Zeuge wird uns sagen, daß sie woanders gewesen sind“, sind schon häufiger<sup>15</sup>.

Dem Zeugen, der seine Aussage macht, wird etwa bedeutet, daß in den Akten etwas ganz anderes steht. Dabei muß es nicht immer so weit kommen, daß der Vorsitzende, mit dem Finger in den Ermittlungsakten, den gesamten Akteninhalt abfragt. Polizeiliche Vernehmungsprotokolle werden jedoch mindestens dann vorgehalten, wenn sich Abweichungen ge-

<sup>10</sup> Ohne daß damit schon eine Charakterisierung ihrer prozessualen Natur gegeben werden soll oder kann, wie Kleinknecht, StPO, § 249 Anm. 5, und Sax, KMR, § 249 Anm. 2 e u. 3 a, glauben.

<sup>11</sup> Vgl. Dahs, Hb, Rn. 427; Sarstedt, Revision, S. 195; Gollwitzer, LR, § 249 Anm. 14 a.

<sup>12</sup> Und auch nicht gesondert rechtlich angesprochen werden. Vgl. dazu unten im Text S. 71 f. und 107.

<sup>13</sup> Deutlich Anraths, S. 43: Der Angeklagte ist „im Wege des Vorhalts ... zu vernehmen“.

<sup>14</sup> Diese Verhaltensweise eines Vorsitzenden nahm der BGH in BGHSt 14, 189 widerspruchslos hin. Scharf dagegen Hanack, JZ 1971, 170.

<sup>15</sup> Vgl. die Beispiele bei Stein, Zur Justizreform (1907), S. 30, sowie die Hinweise bei Breithaupt, DRiZ 1962, 47 (48), und Dahs, GA 1973, 317 (318).